

Stadt Reutlingen 66 Amt für Tiefbau Grünflächen und Umwelt Gz.: 66-3.3 Fä/Rk/hek/Sp	<b>20/005/040.1</b>	26.10.2020
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Behandlungszweck/-art</b>
BVUA	26.11.2020	Kenntnisnahme öffentlich
<b>Mitteilungsvorlage</b> Friedrich-List-Denkmal in der Dunkelheit präsentieren - Antrag der SPD-Fraktion vom 27. April 2020		
<b>Bezugsdrucksache</b> 20/005/040		

## Sachverhalt

Mit Antrag der SPD-Fraktion vom 27. April 2020, GR-Drs 20/005/040, soll das Friedrich-List-Denkmal am Listplatz in der Dunkelheit mit Bodenleuchten angestrahlt werden. Die Beleuchtung soll mit Solarstrom gespeist und damit kostengünstig, umwelt- und energiefreundlich installiert werden.

Durch die Änderung des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg (Fassung auf Grund des Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes vom 23. Juli 2020, GBl. S. 651, in Kraft getreten am 31. Juli 2020) verpflichtet sich die öffentliche Hand verstärkt zum Schutz der Natur (§ 2 (1) NatSchG).

So formuliert der Gesetzgeber u.a. das erklärte Ziel, **Lichtverschmutzung zu minimieren**. Dies wirkt sich deutlich auf den grundsätzlichen Umgang mit Beleuchtungsanlagen, Werbeanlagen und Himmelsstrahlern (§ 21 NatSchG) aus:

Für den **Außenbereich** z.B. regelt der § 21 in Absatz 1 NatSchG, dass Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung gänzlich zu vermeiden sind. Ansonsten müssen die Auswirkungen auf die Insektenfauna gutachterlich überprüft und die Ziele des Artenschutzes berücksichtigt werden.

Bei **neu errichteten Beleuchtungsanlagen** an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen regelt § 21 Absatz 3 NatSchG, dass diese mit einer den allgemeinen Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung auszustatten sind, soweit die Anforderungen an die Verkehrssicherheit eingehalten sind, Gründe der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen oder (...) nichts Anderes vorgeschrieben ist. **Bestehende Beleuchtungsanlagen** sind diesbezüglich bis zum Jahr 2030 um- oder nachzurüsten.

Bezüglich des Antrags auf Beleuchtung des Friedrich-List-Denkmal greift § 21 Absatz 2 NatSchG, nach dem es im Zeitraum

1. vom 1. April bis zum 30. September ganztägig und
2. vom 1. Oktober bis zum 31. März in den Stunden von 22 Uhr bis 6 Uhr

verboten ist, die **Fassaden baulicher Anlagen der öffentlichen Hand** zu beleuchten, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich oder durch oder auf Grund einer Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

Diese Anforderlichkeit bzw. Vorschrift ist nach Auffassung der Verwaltung nicht gegeben. Eine Beleuchtung des Denkmals würde sich demnach beschränken auf die Zeit von Oktober bis Ende März ab Einbruch der Dämmerung bis 22 Uhr.

Das Denkmal wird durch eine ca. 85 Jahre alte und 18 m hohe Blutbuche (*Fagus sylvatica purpurea*), schon bei Tag beschattet und zumindest werden in belaubtem Zustand Teile des Denkmals von diesem Baum verdeckt. Der Baum teilt sich an der Basis am Stammfuß in drei Stämmlinge und hat eine wichtige gestalterische, stadtbildprägende Funktion. Bei einer Anstrahlung des Denkmals würde größtenteils der Baum angestrahlt werden und das Ausleuchten des Denkmals verhindert bzw. stark beeinträchtigt.

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen ist eine Anstrahlung des Friedrich-List-Denkmal nicht möglich.

Hiermit ist der Antrag GR-Drs 20/005/040 erledigt.

gez.

Valin

**Anlage**